Bundesland
Burgenland

Kurztitel
Sprengelhebammengesetz

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 13/1950 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/1970

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
§ 4

Inkrafttretensdatum
31.12.1969

Außerkrafttretensdatum
23.04.2016

Index
9420 Hebammen, Sprengelhebammen

Text

§ 4

(1) Die Sprengelhebamme hat Anspruch auf Gebühren für die Gewährung der Fachbeihilfe (Untersuchung der Schwangeren, Beistand bei der Geburt, Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und Säuglings).

Der Anspruch ist geltend zu machen:

a) gegenüber der Person, die den Hebammenbeistand in Anspruch nimmt,

b) bei Hilfsbedürftigkeit gegenüber dem Fürsorgeträger oder

c) bei vorliegendem gesetzlichen Anspruch gegenüber dem Träger der Krankenversicherung.

(2) Die Höhe der Hebammengebühren wird mit Ausnahme der von dem Träger der Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Anmerkung
LGBl. Nr. 25/1970

Zuletzt aktualisiert am
21.10.2020

Gesetzesnummer
10000021

Dokumentnummer
LBG40009489